Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

Ausländische Fahrzeuge Versicherung



§ 1 I AusIPfIVG

 Kfz und Anhänger, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen [in Deutschland] nur gebraucht werden, wenn eine Haftpflichtversicherung besteht.



Vorbemerkung

 Die hier verwendeten Begriffe werden in allen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in einem einheitlichen Sinne verstanden.



OVG Lüneburg NJW 2014, 1690

- "Vorübergehend" vs. "regelmäßiger Standort"
 - Die vorübergehende Teilnahme im Ausland zugelassener Fahrzeuge in Deutschland ist nur möglich, solange im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.
 - Transit
 - Messebesuch
 - Urlaub
 - Dienstreise
 - u.a.m

HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV



- "Vorübergehend" vs. "regelmäßiger Standort"
 - Als vorübergehender Zeitraum gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr.
 - Das ist die absolute Höchstgrenze. Wird zwischenzeitlich regelmäßiger Standort begründet, so ist das Fahrzeug unverzüglich im Inland zuzulassen.

VGH München NJW 2016, 1670, Rn. 16 BVerwG VRS 66, 309 (überholt) BR-Drs. 378/1988, S. 17 VG Chemnitz 2017, Rn. 27



- "Vorübergehend" vs. "regelmäßiger Standort"
 - Regelmäßiger Standort ist der Ort, von dem aus ein Fahrzeug unmittelbar eingesetzt wird und an den es nach Beendigung des Einsatzes ruht; bei wechselnden Einsatzstellen ist das der Ort, der den Schwerpunkt bildet.



BVerwG VRS 66, 309 HKD, Rn. 6 zu § 6 FZV HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV MüKo-StVR, Rn. 13 zu § 1 PfIVG

- "Vorübergehend" vs. "regelmäßiger Standort"
 - Regelmäßiger Standort z.B. im gewerblichen Güterkraftverkehr ist dort, wo der Einsatz disponiert wird, selbst wenn es dorthin nur gelegentlich zurückkehrt.

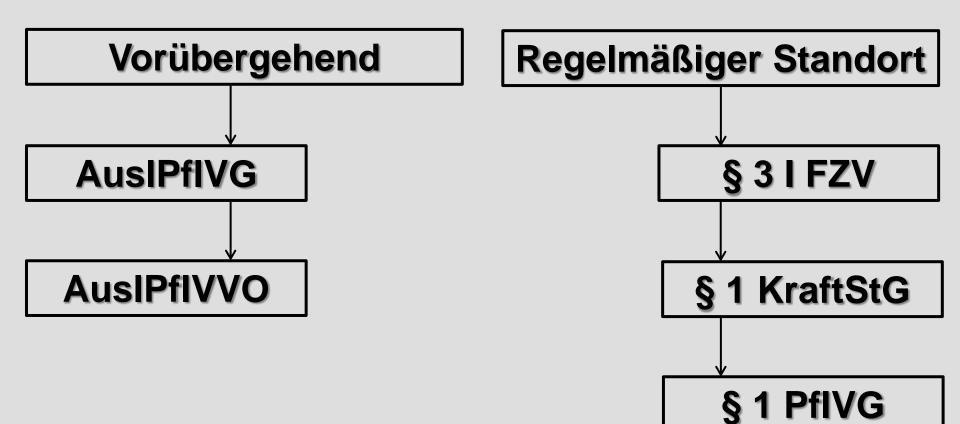


BVerwG VRS 62, 235 HKD, Rn. 6 zu § 6 FZV HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV MüKo-StVR, Rn. 13 zu § 1 PfIVG

- "Vorübergehend" vs. "regelmäßiger Standort"
 - Es kommt auf den Standort des Fahrzeugs und nicht auf den Wohnort des Halters an.
 - Dennoch:
 - Bei einem Auslandswohnsitz und gleichzeitigem Inlandswohnsitz kommt es darauf an, wo das Fahrzeug mehrheitlich genutzt wird.

HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV VG Hamburg,12.05.2016, Rn. 29







Vorübergehender Aufenthalt

1 II AusiPfIVG

 Der Führer des Fahrzeugs hat eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen.



- AuslPfIVVO
 - § 1 AuslPfIVVO
 - Eine Versicherungsbescheinigung ist innerhalb der EU grds. nicht erforderlich.



AuslPfIVVO

- § 4 AuslPfIVVO
 - Der Führer eines Fahrzeugs, welches im Nicht-EU – Ausland zugelassen ist, hat das Bestehen der Versicherung durch eine [Bescheinigung] nachzuweisen.



§ 1 III AuslPfIVG

- Besteht keine Haftpflichtversicherung oder führt der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf [das Fahrzeug] nicht gebraucht werden.
 - Siehe jedoch die Ausnahmen nach der AuslPfIVVO



§ 1 IV AusIPfIVG

- Fehlt die erforderliche Versicherungsbescheinigung, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.
 - Siehe jedoch die Ausnahmen nach der AuslPfIVVO



Regelmäßiger Standort

- § 3 | FZV
 - Zulassungspflicht
- § 1 PfIVG
 - Versicherungspflicht
- § 1 KraftStG
 - Steuerpflicht



• § 1 PfIVG

 Der Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet wird.



• § 5 I PfIVG

 Die Versicherung kann nur bei einem im Inland befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.



• § 5 PfIVG

- Befugte Unternehmen sind solche, die entweder/oder
 - eine Erlaubnis nach § 10 VAG erhalten haben
 - als Versicherer aus dem EU-Raum Versicherung nach §§ 57, 58 VAG betreiben dürfen
 - als Versicherer aus einem Drittstaat eine Erlaubnis gemäß § 61 Verhalten haben

MüKo-StVR, Rn. 2 zu § 5 PflVG



• § 5 PfIVG

- Die Bundesagentur für Finanzaufsicht lässt nur Versicherungsunternehmen zu, die
 - eine Zweigstelle in Deutschland besitzen oder eigene "Schadensregulierungsvertreter" entsenden
 - die in Deutschland vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen gewährleisten
 - Mitglied der "Grüne-Karn- "iros" sind MüKo-StVR, Rn. 2 zu § 5 PflVG



• § 6 PfIVG

 Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 PfIVG erforderliche Vertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.



• § 6 PfIVG

- Für die Strafbarkeit kommt es ausschließlich auf das formelle Bestehen des Vertrages an.
- Ob materieller Versicherungsschutz besteht, ist für die Strafbarkeitsfrage ohne Belang.



HKD, Rn. 16 zu Vor § 23 FZV MüKo-StVR, Rn. 20f. zu § 6 PfIVG

Literatur

- Heßling, Ausländische Kfz, in: VD 2017, 59
- Huppertz, Internationalität im deutschen Straßenverkehr, 1. Aufl. 2015, VdP-Verlag
- Lippert, Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr, in: VD 2018, 311
- Ternig DAR 2017, 483

